



Osterreichischer Gewerkschaftsbund **GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST**

AHS-GEWERKSCHAFT, 1090 Wien, Lackierergasse 7; ZVR-Zahl 576439352
Tel. 01/405 61 48, Fax 01/403 94 88. E-Mail: office.ahs@goed.at

Wien, am 4. Oktober 2007

Stellungnahme zum Entwurf eines **Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In offener Frist übermittelt die AHS-Gewerkschaft ihre Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf:

Die AHS-Gewerkschaft lehnt den vorliegenden Entwurf mit allem Nachdruck ab.

Die beiden vorgeschlagenen Modelle sind **nicht geeignet**, zur Individualisierung des Unterrichts beizutragen.

Der vorliegende Entwurf zerstört **bewährte Strukturen**, wie die **AHS-Langform**, und nivelliert das **Bildungsniveau nach unten**. Unser Schulwesen braucht für eine sinnvolle Weiterentwicklung eine seriöse Analyse seiner Stärken und Schwächen. Zur Mitarbeit an einer solchen Analyse sind die AHS-Lehrer/innen gerne bereit.

Völlig untragbar ist die geplante Abschaffung des Mitbestimmungsrechts der Betroffenen.

Schulversuche können nur mit Zustimmung von **2/3 der Erziehungsberechtigten und 2/3 der Lehrer/innen der betroffenen Schule** durchgeführt werden. **Diese Regelung muss jedenfalls auch für die Teilnahme einer Schule an einem Modellversuch gelten.**

Außerdem muss es in jeder Modellregion in für die Kinder zumutbarer Entfernung und in einem dem Bedarf entsprechenden Ausmaß nicht nur Hauptschulen, sondern auch AHS geben. **Man darf den Erziehungsberechtigten nicht die Wahlmöglichkeit nehmen, in welche Schulart sie ihr Kind schicken wollen!**

Nun nehmen wir zu den Materialien und zum Entwurf im Einzelnen Stellung:

Präambel

Die Beschreibung des „Problems“ im Vorblatt des Entwurfs ist eine ideologisch motivierte Aussage, die weder wissenschaftlich belegt noch durch die Schulwirklichkeit bestätigt wird! Das österrei-

chische Bildungssystem weist nämlich eine hohe Durchlässigkeit auf. Die Entscheidung über die Schulwahl nach der 4. Schulstufe ist die erste von vielen und schließt von keinem einzigen weiteren Bildungsweg aus. Wenn mehr als die Hälfte der Maturant/innen über die Hauptschule zur Reifeprüfung kommt, kann in keiner Weise von mangelnder Durchlässigkeit des Systems gesprochen werden.

Es geht bei der Schulwahl nach der Volksschule auch nicht um das Entwicklungspotential für eine ferne Zukunft oder um eine Prognose. Es geht vielmehr darum, dass jene Kinder, die mit 10 Jahren schneller und leichter lernen als andere, in einer für sie konzipierten Schule, nämlich der AHS, entsprechend gefördert und gefordert werden, ohne dass die anderen Kinder durch diese Anforderungen überfordert werden.

Es geht bei der Entscheidung über die Schulwahl nach der 4. Stufe um die Feststellung, welches Lerntempo momentan für das jeweilige Kind besser geeignet ist.

Die im Vorblatt der Novelle als „Ziel“ postulierte „Individualisierung der Schullaufbahnentscheidungen“ ist eine Worthülse, die durch die vorgeschlagene Novelle keinerlei Inhalt bekommt. Einer Individualisierung wird durch ein differenziertes Schulwesen viel stärker Rechnung getragen, weil die Differenzierung in leistungshomogenere Klassen die Individualisierung wesentlich erleichtert. Je heterogener eine Klasse ist, desto schwieriger ist es, den unterschiedlichen Bedürfnissen der Schüler/innen gerecht zu werden. Das hier formulierte Ziel ist also in sich widersprüchlich!

Die Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage ist nach Meinung der AHS-Gewerkschaft nicht die einzige „Alternative“. Eine sinnvolle Alternative besteht nach Überzeugung der AHS-Gewerkschaft in der Weiterentwicklung des differenzierten Schulsystems, indem zuerst seriös analysiert wird, wo die Stärken und Schwächen liegen, und darauf aufbauend sinnvolle Verbesserungsvorschläge erarbeitet werden. **Die AHS-Gewerkschaft betont ihre Bereitschaft, konstruktiv an einer pädagogisch sinnvollen Weiterentwicklung der AHS mitzuarbeiten.**

Im Vorblatt wird unter der Überschrift „Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich“ von der Vermeidung von Über- und Unterforderung gesprochen. Durch die Gesamtschule (= „Neue Mittelschule“) dürften Schüler/innen, die für die Anforderungen und das Tempo der AHS-Unterstufe geeignet sind, systematisch unterfordert werden.

Die AHS-Gewerkschaft hält einen Unterricht, bei dem in einer extrem heterogenen Gruppe jeder Schüler permanent individuell gefördert würde – wenn überhaupt – nur in Kleinstgruppen mit weniger als 10 Schüler/innen für möglich; und zwar in Kleinstgruppen in fast allen Gegenständen und fast allen Unterrichtsstunden! Die im Entwurf postulierte Kostenneutralität der geplanten Reform steht in krassem Gegensatz zu diesen Gruppengrößen.

Der AHS-Gewerkschaft erscheint es nicht nachvollziehbar, wie sich durch die Gesamtschule (= „Neue Mittelschule“) die im Entwurf postulierte „durchschnittliche Verkürzung der Dauer des Schulbesuches“ ergeben könnte. Die durchschnittliche Dauer des Schulbesuchs liegt in Österreich außerdem weit unter der der meisten mit Österreich vergleichbaren Staaten. Eine weitere Verkürzung des Schulbesuches ist somit weder durch die vorgeschlagenen Veränderungen zu erzielen, noch sollte sie in einem wohlhabenden Land wie Österreich aus Einsparungsgründen notwendig sein!

Die AHS-Gewerkschaft ist überzeugt, dass eine Nivellierung nach unten Nachteile für den Wirtschaftsstandort Österreich bringt, weil sich durch die schlechtere Bildung und Ausbildung ein wichtiger Wettbewerbsnachteil ergibt.

Auf die individuellen Interessen, Neigungen und Begabungen könnte durch die Gesamtschule (= „Neue Mittelschule“) erst viel später und damit in deutlich reduziertem Ausmaß eingegangen werden. Besondere Begabung von Kindern – z.B. Erlernen einer weiteren Fremdsprache im Gymnasium – würden brachliegen!

Unter dem Titel „Finanzielle Auswirkungen“ wird im Vorblatt des Entwurfs festgestellt, dass „unmittelbar keine finanziellen Auswirkungen“ entstünden. Diese Ankündigung steht in eklatantem Widerspruch zu den politischen Versprechungen einerseits und den zusätzlichen Anforderungen an Lehrer/innen andererseits.

Die AHS-Gewerkschaft bezweifelt, dass die geplante Gesetzesnovelle „nicht den besonderen Beschlussfordernissen des Art. 14 Abs. 10 B-VG“ unterliegt. Eine „angemessene Differenzierung“, wie sie vom Bundes-Verfassungsgesetz gefordert wird, liegt nach Meinung der AHS-Gewerkschaft sicher nicht vor, wenn eine Differenzierung nur in wenigen Gegenständen und diese nur kurzzeitig erfolgt. Der vorgelegte Entwurf erfordert somit unserer Ansicht nach eine Zweidrittelmehrheit im Nationalrat, da in den Modellregionen für zwei bzw. vier Schulstufen eine Schulart, nämlich die AHS, abgeschafft wird und keine angemessene Differenzierung erfolgt.

Im „Allgemeinen Teil“ der Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf wird auf das Regierungsprogramm der derzeitigen Bundesregierung Bezug genommen. Die AHS-Gewerkschaft verzichtet auf ein ausführliches Zitieren des Regierungsprogramms, hält aber nachdrücklich fest, dass von einer ersatzlosen Abschaffung einer Schulart, nämlich der AHS, auf mehreren Schulstufen dort definitiv nicht die Rede ist.

Die im Entwurf postulierte „Treffsicherheit“ ist durch geeignete Beratungs- und Steuerungsinstrumente zu erhöhen und nicht durch Beseitigung der Vielfalt.

Die in den Erläuterungen postulierte „Individualisierung“ steht in krassem Gegensatz zur Konzeption der Gesamtschule (= „Neuen Mittelschule“) und bleibt eine Worthülse. Die Forderung nach „Individualisierung“ wird an die Lehrer/innen erhoben, die bei der (auch vom Unterrichtsministerium in Auftrag gegebenen und mitfinanzierten) Arbeitszeitstudie „LehrerIn 2000“ gerade inhomogene Klassen als eine der größten beruflichen Belastungsfaktoren genannt haben!

Für die im Vorblatt angekündigten „zahlreichen Maßnahmen der inneren Differenzierung“ sind keinerlei zusätzliche Ressourcen vorgesehen, da der Entwurf Kostenneutralität vorgibt!

Die AHS-Gewerkschaft stellt daher fest, dass „Modellpläne“ deshalb nur aus nicht zu bewältigenden Forderungen an Lehrer/innen bestehen können, die schon derzeit an der Grenze ihrer Belastbarkeit arbeiten!

Die in den Erläuterungen beschriebenen „Finanziellen Auswirkungen“ stehen im diametralen Widerspruch zu den im Vorblatt des Entwurfs dargelegten „finanziellen Auswirkungen“, wo es heißt: „Durch die gegenständliche Novelle zum Schulorganisationsgesetz entstehen unmittelbar keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt oder die Haushalte anderer Gebietskörperschaften.“

Der Klammerausdruck „mit Ausnahme der Bestimmungen über Schulversuche“ bedeutet die Bevormundung aller Betroffenen. Dieser Versuch, die unmittelbar betroffenen Lehrer/innen und Erziehungsberechtigten ihrer Rechte zu berauben, die ihnen bei jedem Schulversuch selbstverständlich zustehen, wird von der AHS-Gewerkschaft mit aller gebotenen Schärfe abgelehnt.

Dem BMUKK ist ebenso wie der AHS-Gewerkschaft bekannt, dass die Kollegien nach dem Landtagswahlergebnis politisch zusammengesetzte Gremien sind, denen Elternvertreter/innen und Lehrer/innen in so geringer Anzahl angehören, dass dadurch keinerlei Ersatz für die in § 7 Abs. 5a SchOG geforderte Zustimmung von 2/3 der Erziehungsberechtigten der betroffenen Schüler/innen und der Lehrer/innen an der Schule geschaffen wird. Die AHS-Gewerkschaft sieht den Verweis auf die Mitsprachemöglichkeit in den Kollegien als höchst durchsichtigen Deckmantel über der Abschaffung der Mitspracherechte der unmittelbar Betroffenen. Dem BMUKK ist der unverbindliche Charakter aller Stellungnahmen bekannt. Die Möglichkeit zur Stellungnahme kann daher niemals als Ersatz für die Mitspracherechte der unmittelbar Betroffenen betrachtet werden.

In den Erläuterungen zum Entwurf wird eine Verbesserung der Individualisierungsmaßnahmen und Förderangebote postuliert. Dazu hält die AHS-Gewerkschaft fest:

Die Ressourcen für Förderangebote reichen im bestehenden System mit deutlich homogeneren Klassen nicht aus und wurden vom BMUKK als Sparmaßnahme eingefroren. Freifächer und Unverbindliche Übungen wären konkrete Maßnahmen der Individualisierung im bestehenden System,

können aber nur mehr in einem verschwindend kleinen Umfang angeboten werden, weil dafür die Ressourcen verweigert werden.

Die Ressourcen für die Gesamtschule (= „Neue Mittelschule“) sollen laut Vorblatt nicht erhöht werden. Wir halten es daher für höchst unseriös, wenn in den Erläuterungen die Fiktion aufgebaut wird, zusätzliche Ressourcen stünden für „Individualisierung“ in nahezu unbegrenztem Umfang zur Verfügung!

Wenn in den Erläuterungen formuliert wird, dass „die Arbeitszeit der Lehrerinnen und Lehrer“ durch die geplanten Änderungen „unberührt“ bliebe, so kann sich die AHS-Gewerkschaft dieser Auffassung nicht anschließen. Sie steht nämlich in krassem Gegensatz zu den zusätzlichen Aufgaben und Belastungen, die dieser Entwurf beinhaltet. Der Dienstgeber verwechselt offensichtlich Unterrichtszeit mit Arbeitszeit! Allein die Notwendigkeit der Unterrichtsvorbereitung für einen Unterricht in einer völlig heterogenen Klasse bedeutet einen deutlichen zeitlichen Mehraufwand.

Die AHS-Gewerkschaft lehnt den Entwurf zur Schaffung der Gesamtschule (= „Neue Mittelschule“) somit generell mit allem Nachdruck ab und erläutert dies zusätzlich durch folgende Rückmeldungen im Detail:

Ad § 129 (1)

Die AHS-Gewerkschaft ist überzeugt, dass der vorliegende Entwurf nicht Individualisierung bedeutet, sondern ihr Gegenteil, nämlich Pauschalierung. Individualisierung wird nämlich durch extrem heterogene Klassen behindert, nicht gefördert.

Die Größe der „Modellregionen“ ist überhaupt nicht begrenzt und könnte sich daher auch auf das gesamte Bundesland beziehen!

Die AHS-Gewerkschaft hält es für demokratiepolitisch überaus bedenklich, dass die Erstellung der „Modellpläne“ ohne jede Einbeziehung der Betroffenen erfolgen kann. Nicht einmal ein Begutachtungsverfahren wäre mehr vorgeschrieben.

Die AHS-Gewerkschaft fordert die Beibehaltung der Mitbestimmungsrechte der betroffenen Schulpartner. Durch die Umgehung der Bestimmungen für Schulversuche werden die Mitwirkungsrechte der direkt betroffenen Eltern und Lehrer/innen ersatzlos beseitigt.

Die AHS-Gewerkschaft stellt ausdrücklich fest, dass diese Vorgangsweise im krassen Widerspruch zum Regierungsprogramm und zu Aussagen der Unterrichtsministerin über die Stärkung der Schulumdemokratie und Autonomie steht.

Ad § 129 (2)

Die AHS-Gewerkschaft hält es für völlig inakzeptabel, dass es als Alternative zu den Gesamtschulen (= „Neuen Mittelschulen“) zwar Hauptschulen, aber keine AHS geben muss!

Die AHS-Gewerkschaft kritisiert, dass durch die Ermöglichung bundesländerübergreifender Modellregionen die legistische Hintertür selbst für eine bundesweite Modellregion eröffnet wird!

Ad § 129 (3)

Die AHS-Gewerkschaft hält fest, dass die im Entwurf angesprochene „Heterogenität“ eine individuelle Förderung behindert und mit Sicherheit nicht irgendeiner Optimierung dient, auch nicht der einer Bildungs- und Berufsentscheidung.

Ad § 129 (4)

Die AHS-Gewerkschaft hält es für pädagogisch inakzeptabel, dass eine Differenzierung durch Leistungsgruppen nur mehr temporär erlaubt wird. Die AHS-Gewerkschaft hält dazu fest, dass von „angemessener Differenzierung“ im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes sicher nicht mehr gesprochen werden kann.

Ad § 129 (5)

Die AHS-Gewerkschaft hält den Begriff „differenzierende Leistungsbeschreibung“ für eine Hohlphrase. Diese Vorschrift würde eine beträchtliche Mehrbelastung bedeuten und notgedrungen in „vorgefertigten Textbausteinen“ enden. Außerdem fehlt jeder Hinweis darauf, wonach in diesen Leistungsbeschreibungen differenziert werden soll.

Ad § 129 (7)

Die im Kommentar angeführte Kostenneutralität ist angesichts der zahlreichen zusätzlichen Anforderungen an Lehrer/innen, sollte das Vorhaben umgesetzt werden, völlig inakzeptabel.

Ad § 129 (9)

Die AHS-Gewerkschaft fordert eine Umformulierung, die klar stellt, dass Länder, die überhaupt keine „Modellregion“ anstreben, keine „Durchführungsbestimmungen“ erlassen müssen.

Ad § 129a (1)

Die Formulierung „sind durchzuführen“ klingt nach gesetzlicher Verpflichtung, nicht nach einer gesetzlichen Erlaubnis. Die AHS-Gewerkschaft lehnt die Verpflichtung zur Schaffung der Gesamtschule (= „Neue Mittelschule“) jedenfalls entschieden ab.

Die AHS-Gewerkschaft hält ausdrücklich fest, dass eine „umfassende und vertiefte Allgemeinbildung“ gerade durch die Schaffung extrem heterogener Klassen massiv erschwert wird!

Dieselbe Kritik richtet sich auch gegen die Formulierung in Punkt 3:

Ad § 129a (2)

Aus dem Entwurfstext geht nicht hervor, welcher AHS-Lehrplan gemeint ist. Die AHS-Gewerkschaft hält es für undenkbar, dass ausschließlich der Lehrplan des Realgymnasiums und nicht auch der Lehrplan des Gymnasiums, nicht zuletzt zwecks Übertritts in die Oberstufe eines Gymnasiums, angeboten werden muss.

Ad § 129a (3)

Die AHS-Gewerkschaft fordert eine Änderung dieses Absatzes. Der Entwurfstext bedeutet nämlich, dass drei positive Noten in Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik zum Aufsteigen in jede mittlere Schule genügen, wobei im Extremfall **alle** anderen Beurteilungen negativ sein können.

Dadurch würden die Bestimmungen von § 40 Abs. 3 SchOG gänzlich außer Kraft gesetzt, könnten Schüler/innen, die bisher in der 3. Leistungsgruppe der HS in Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik, ein „Genügend“ hatten, mit Konferenzbeschluss die Oberstufe einer höheren Schule besuchen. Dies wäre ein extremes Downgrading auch für alle höheren Schulen des Sekundarbereiches II.

Die AHS-Gewerkschaft hält es für völlig inakzeptabel, dass den anderen Gegenständen überhaupt keine Bedeutung mehr eingeräumt zu werden scheint.

Die AHS-Gewerkschaft lehnt auch ab, dass beim horizontalen Übertritt in eine AHS für Schüler/innen der Gesamtschule (= „Neuen Mittelschule“) die Bestimmungen von § 40 Abs. 2 SchOG außer Kraft gesetzt werden. Damit wäre jeder/m Schüler/in auch der Zugang in jede AHS-Unterstufe nach einem beliebig kurzen Zwischenspiel in der Gesamtschule (= „Neuen Mittelschule“) möglich.

Ad § 129b (1)

Die AHS-Gewerkschaft interpretiert diesen Absatz als ein Verbot für AHS auf der fünften und sechsten Schulstufe in Modellregionen, was schärfstens abgelehnt wird!

Ad § 129b (2)

Die Lehrer/innen müssen also für jeden Schüler individuell festlegen, ob er nach dem HS- oder RG-Lehrplan unterrichtet wird! Die AHS-Gewerkschaft lehnt das entschieden ab.

Ad § 129b (3)

Die restriktive Konjunktion „sofern“ bedeutet, dass bei einer schlechteren Beurteilung als „Gut“ die 6. Schulstufe nicht einmal erfolgreich abgeschlossen sein muss, um trotzdem in eine höhere Schule aufzusteigen zu können. Selbstverständlich wird ein derartiger Vorschlag abgelehnt! Außerdem ist unklar ist, ob das Wort „eines“ als Artikel oder Zahlwort zu verstehen ist.

Ad § 129b (4)

Es ist vollkommen inakzeptabel, dass „Nicht genügend“ in beliebiger Zahl (außer in Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik) einem Aufstieg in eine AHS oder BHS nicht im Wege stehen. Unklar ist auch hier, ob das Wort „eines“ als Artikel oder als Zahlwort zu verstehen ist.

Ad § 129b (5)

Der AHS-Gewerkschaft erscheint es pädagogisch widersinnig und für betroffene Schüler/innen völlig unzumutbar, dass Abgänger/innen der Gesamtschule (= „Neuen Mittelschule“) ohne verpflichtendes Nachlernen der ersten beiden Jahre Latein oder der 2. lebenden Fremdsprache in die fünfte Klasse eines Gymnasiums einsteigen können sollten.

Hochachtungsvoll

Mag. Eva Scholik e.h.
Vorsitzende

Mag. Michael Zahradník e.h.
Vors.-Stellv.

Mag. Dr. Eckehard Quin e.h.
Vors.-Stellv.